OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050409/4/BL

Datum:
Linz, 26. Februar 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters C__ vom 09.12.2025, GZ: 133/09-2025, betreffend Feststellung der Auffälligkeit eines Hundes den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters C__ (im Folgenden: belangte Behörde) vom 09.12.2025, GZ: 133/09-2025, wurde die Auffälligkeit des Hundes mit dem Rufnamen „B__“ (Chipnummer: aaa, Rasse: [...], Wurfdatum: tt.mm.jjjj, Geschlecht: [...]) nach dem Oö. Hundehaltegesetz 2024 festgestellt.

I.2. Dagegen erhob der Hundehalter und nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Beschwerde mit Schreiben vom 19.01.2026, eingelangt bei der belangten Behörde am 27.01.2026.

I.3. Die Beschwerde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben der belangten Behörde vom 30.01.2026 zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat dem Bf mit Schreiben vom 05.02.2026 einen Verspätungsvorhalt übermittelt und ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Der Bf hat mit Schreiben vom 25.02.2026 eine Stellungnahme abgegeben und darin mitgeteilt, dass er am 08.01.2026 am Gemeindeamt gewesen sei und ihm hier mitgeteilt worden sei, dass der „Einspruch“ bis 29.01.2026 bei der Marktgemeinde einlangen müsse. Es würden auch erhebliche Probleme mit der Postzustellung bestehen. Es sei betreffend dem Verspätungsvorhalt ein „gelber Zettel im Postkasten“ gewesen, ohne Datumsangabe. Der betreffende Brief (gemeint wohl Verspätungsvorhalt des LVwG OÖ) sei am 20.02.2026 bei der Poststelle hinterlegt worden und vom Bf am 21.02.2026 abgeholt worden. Er hätte täglich bei der Post nach dem Schreiben gefragt.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen ist.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der in Beschwerde gezogene Bescheid der belangten Behörde vom 09.12.2025 wurde dem Bf mittels RSb-Schreiben übersendet. Beim Zustellversuch am 15.12.2025 wurde die Verständigung über die Hinterlegung in die Abgabeeinrichtung eingelegt. Der Beginn der Abholfrist war Dienstag, 16.12.2025. Der Bf war

während der Abholfrist nicht ortsabwesend und holte das hinterlegte Schriftstück am 30.12.2025 ab.

Im Bescheid ist in der Rechtsmittelbelehrung angegeben, dass die Beschwerde innerhalb von vier Wochen schriftlich bei der belangten Behörde einzubringen ist.

Der Bf erhob gegen den Bescheid Beschwerde mit Schreiben vom 19.01.2026. Diese Beschwerde wurde am 27.01.2026 bei der belangten Behörde persönlich abgegeben.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem vorliegenden Verwaltungsakt. Die Tatsache, dass ein Zustellversuch erfolgt ist und die Verständigung über die Hinterlegung in die Abgabeneinrichtung eingelegt wurde sowie der Beginn der Abholfrist des beschwerdegegenständlichen Bescheides ergeben sich aus dem im Akt befindlichen Rückschein. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Postrückschein als Zustellnachweis eine öffentliche Urkunde, die nach § 47 AVG iVm § 292 Zivilprozessordnung (ZPO) die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat. Aufgrund der unbedenklichen Zustellungsurkunde, die die genannten Zeitpunkte nachvollziehbar dokumentiert, war dem Urkundeninhalt zu folgen und dementsprechende Feststellungen zu treffen.
Dass der Bf während der Abholfrist ortsabwesend gewesen wäre, wurde von diesem im Verfahren nicht vorgebracht. Zudem hat er sich das Schreiben tatsächlich auch am 30.12.2025 abgeholt, sodass von einer Ortsabwesenheit nicht auszugehen ist.
Ebenfalls ist aus dem Akteninhalt klar ersichtlich, dass die Beschwerde mit 19.01.2026 datiert wurde und am 27.01.2026 bei der Behörde eingelangt ist und vom Bf dort persönlich abgegeben worden ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Nach § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Die Beschwerdefrist beginnt dann, wenn der Bescheid der beschwerdeführenden Partei zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung (§ 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG).

§ 17 Abs. 3 Zustellgesetz (ZustG) lautet: „Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn

sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte."

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Im vorliegenden Fall konnte dem Bf der Bescheid der belangten Behörde nicht an der Abgabestelle zugestellt werden, weshalb das Dokument hinterlegt wurde.
Der Beginn der Abholfrist war Dienstag, 16.12.2025. Entsprechend § 17 Abs. 3 ZustG galt das hinterlegte Dokument somit am Dienstag, 16.12.2025 als zugestellt. Im Gesetzestext heißt es: Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt.
Die vierwöchige Beschwerdefrist begann daher am Dienstag, 16.12.2025 zu laufen.

Angesichts dessen endete die Beschwerdefrist am Dienstag, 13.01.2026. Der 13.01.2026 war somit der letzte Tag der vierwöchigen Beschwerdefrist.

Der Bf hat die Beschwerde allerdings erst mit 19.01.2026 datiert und diese langte schließlich am 27.01.2026 bei der Behörde ein, sodass die Beschwerdefrist um zwei Wochen überschritten wurde. Auch wenn der Bf der Meinung war, dass die Rechtsmittelfrist erst mit der tatsächlichen Abholung des Bescheides begonnen hat (30.12.2025), steht dem der ausdrückliche gesetzliche Wortlaut von § 17 Abs. 3 ZustG entgegen: Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem ersten Tag der Abholung eines hinterlegten Schriftstückes.

Die Beschwerde muss daher als verspätet zurückgewiesen werden. Eine inhaltliche Prüfung des Beschwerdevorbringens ist wegen des verspätet eingebrachten Rechtsmittels nicht zulässig.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da durch die konkreten Fragestellungen betreffend Zustellung und Fristen keine Rechtsfragen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen

gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang